

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 73. Ratssitzung vom 13. November 2019

1886. 2019/360

Weisung vom 04.09.2019:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Teilrevisionen der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VZA), Bonusverlängerung

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Befristete Bonusaktion

Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus während fünf Jahren von 2017 bis 2021 um 50 Prozent gesenkt.

2. Art. 5 Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA, AS 711.210) wird wie folgt geändert:

Abs. 1–6 unverändert

Abs. 7 d. Befristeter Bonus

Auf die Erhebung des Infrastrukturpreises für das Schmutzabwasser gemäss Abs. 1 wird in Form eines befristeten Bonus in den Jahren 2018–2021 verzichtet.

3. Die Änderungen werden vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Roger Tognella (FDP): *Zur Ausgangslage der Weiterführung der Bonusaktion: Bereits am 6. Juli 2016 stimmte der Gemeinderat einer befristeten Senkung der Gebühren von Entsorgung und Recycling Zürich (ERZ) für Abfall in Form eines befristeten Bonus zu. Mit diesem Entscheid wurde der Infrastrukturpreis für Wohn- und Betriebseinheiten auf Grund einer Motion von Niklaus Scherr (AL) und Albert Leiser (FDP) in den Jahren 2017 bis 2019 um 50 Prozent gesenkt. Am 29. November 2017 stimmte der Gemeinderat einer befristeten Senkung der Grundgebühren für Abwasser in Form eines Bonus zu. Darauf folgend wurde im Jahr 2018 und 2019 die Erhebung des Infrastrukturpreises für Abwasser um 100 Prozent erlassen, was einem Totalverzicht gleichkommt. Am 23. August reichten die beiden Gemeinderäte Andreas Kirstein (AL) und Albert Leiser (FDP) eine weitere Motion ein, die den Stadtrat beauftragt, angesichts der hohen Reserven der ERZ bei Abfall und Abwasser die Verordnung für die Preise der Abwasserbewirtschaftung und die Abfallbewirtschaftung so anzupassen, dass die Reserven generell sinken*

und sich auf einem neuen gesunden Niveau stabilisieren. Es ist gemäss Aussage des Stadtrats und der ERZ absehbar, dass die neue Grüngutsammlung einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Infrastrukturpreises haben wird. Die genauen Auswirkungen können aber erst abgeschätzt und berechnet werden, wenn das Sammelkonzept vorliegt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) formulierte beim Überarbeiten des Gebührenmodells in der Vorprüfung verschiedene Forderungen, die umgesetzt werden müssen. Die Kommission hat Verständnis dafür, dass das Zeit braucht und einen Einfluss auf die Gebühren haben wird. Es ist deshalb verständlich, dass die Motion von Andreas Kirstein (AL) und Albert Leiser (FDP) nicht fristgerecht umgesetzt werden konnte. Die hohen Finanzreserven von ERZ Wasser und ERZ Abfall werden vorerst bestehen bleiben. Der Direktor des ERZ, Daniel Aebli, bekräftigte in der Kommission, dass die Absicht bestehe, neue Gebührenmodelle so rasch wie möglich vorzulegen. Es besteht in der Kommission über alle Parteien hinweg einen hohen Willen, über das Gebührenmodell zu diskutieren und zu entscheiden. Es wurde betont, dass in der Kommissionsberatung mit der Bonusaktion die Reserven keineswegs gesenkt werden, sondern der Zuwachs der Reserve gebremst wird. Der Reservenausbau konnte folglich gedämpft werden. Das führt zu einem Gebührenaussfall im Abwasser von rund 48 Millionen Franken und beim Abfall um 30 Millionen Franken. ERZ konnte aber darlegen, dass die Gebühren trotz des Wegfalls auch im Jahr 2021 noch erfreuliche Reserven öffnen; beim Abfall handelt es sich um noch 270 Millionen Franken und beim Abwasser noch um über 350 Millionen Franken. Die abgeänderte Gebührentarifverordnung soll ab 2022 gültig sein. Die definitive Grundlage sollte dann vorhanden sein, damit die Finanzierung und die Reserven sauber gebildet werden können und auch die Rechtsgrundlage vorhanden ist. Es wird also nicht mehr allzu lange dauern, bis die Weisung dem Gemeinderat vorliegen wird. Es ist gut, dass der Gemeinderat nächstens eine Gelegenheit findet, über das Thema zu debattieren, damit 2022 auch die Umsetzung möglich wird. Für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt ist deshalb die Anpassung des Artikels 31 der entsprechenden Verordnung nötig, in dem die Infrastrukturpreise für die Wohneinheiten und die Betriebseinheiten in Form eines weiteren Bonus während fünf Jahren in den Jahren 2017 bis 2021 um 50 Prozent gesenkt werden. Dieser Teil muss noch der Baudirektion des Kanton Zürichs zur Genehmigung vorgelegt werden. Die einstimmige Kommission mit zwei Enthaltungen beantragt Ihnen, dass wir mit der Änderung von Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung auch die Preise für die Abwasserbewirtschaftung anpassen und für die Jahre 2018 bis 2021 auf die Erhebung des Infrastrukturpreises verzichten.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 31 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

3 / 3

Art. 31 Befristete Bonusaktion

Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten gemäss Art. 19 Abs. 1 und für Betriebseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 1 werden in Form eines befristeten Bonus während fünf Jahren von 2017 bis 2021 um 50 Prozent gesenkt.

Der geänderte Art. 5 der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Abs. 1–6 unverändert

Abs. 7 d. Befristeter Bonus

Auf die Erhebung des Infrastrukturpreises für das Schmutzabwasser gemäss Abs. 1 wird in Form eines befristeten Bonus in den Jahren 2018–2021 verzichtet.

Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat